

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Dreifachturnhalle am Kleinfeldlein

Die Mehrzweckhalle der Stadt Münnerstadt wird den Schulen und, soweit möglich, den Sportvereinen oder sonstigen sporttreibenden Verbänden der Stadt zur Durchführung des Sportbetriebes zur Verfügung gestellt.

Die Turnhallen, einschließlich aller dazugehörenden Einrichtungen, werden dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen. Wahrung von Anstand, oder Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für ihre Benützung.

Alle Lehrer, Schüler, Abteilungsleiter und Übende sollen mit sachgemäßer Aufstellung und Bedienung der Geräte, schonender Behandlung des Hallenbodens und der Wände sowie genauer Beachtung der Reinlichkeitsvorschriften helfen, den gepflegten und einwandfreien Zustand der Sportanlage zu erhalten.

Auf folgende Punkte wird ganz besonders zur Beachtung hingewiesen:

1. Für jede zugeteilte Übungszeit und Übungsgruppe muß ein verantwortlicher Übungsleiter bzw. ein Stellvertreter benannt werden. Dieser hat den zur Benutzung überlassenen Teil der Anlage einschl. der verwendeten Geräte jeweils vor Beginn der Übungsstunde auf ordnungsgemäße Aufstellung und Zustand zu überprüfen. Eventuelle Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister zu melden.

Für die Schulen ist der gemeinsam aufgestellte Belegungsplan verbindlich.

2. Die von der Stadt nach Rücksprache mit den Vereinsvertretern aufgestellten Übungsstundenpläne sind unbedingt einzuhalten. Absprachen untereinander, die zu Änderungen der Stundenpläne führen, sind sofort der Stadt mitzuteilen. Die Vereine und Sportgruppen erhalten Stundenpläne.

An Sonn- und Feiertagen wird die Halle nur auf besonderen Antrag zur Verfügung gestellt.

3. Die Hallen dürfen nur in Sportkleidung und mit sauberen Sportschuhen betreten werden. Sportschuhe, deren Sohlen abfärben, oder solche, die auch als Straßenschuhe dienen, dürfen nicht getragen werden.

4. Vereins- und Breitensportler haben ausschließlich die ihnen zugewiesene Halle sowie Urkleide- und Duschräume zu benutzen.

Jede außerschulische Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

5. Die während der Benutzung benötigten Geräte (auch Tore) sind wieder an ihren Verwahrort zu bringen. Sie sind so aufzustellen und zu transportieren, daß weder Boden noch Wände beschädigt werden.

6. Ergeben sich bei Aufstellung oder Gebrauch der Geräte Schwierigkeiten, so ist keine Gewalt anzuwenden, sondern der zuständige Hausmeister zu verständigen.

7. Die Turnmatten dürfen nicht über den Hallenboden geschleift werden. Sie sind zu tragen oder mit einem Mattenwagen zu fahren.

- S. Bei Ballspielen ist dafür zu sorgen, daß Beschädigungen ausgeschlossen bleiben. Bei Zuwiderhandlungen kann Ballspielverbot ausgesprochen werden.

Hallenfußball wird nur mit Softbällen zugelassen. .

Die bei Ballspielen verwendeten Bälle müssen sauber sein und dürfen den Hallenboden nicht verschmutzen. Der Hallenboden darf durch die Verwendung von Harz- oder anderen Haftmitteln, z.B. bei Handballspielen keinesfalls verschmutzt werden.

9. In der Halle ist das Kugelstoßen nur dann erlaubt, wenn durch geeignete Maßnahmen (z. B. Auslegen von ausreichend starken Matten) der Fußboden gesichert wird. Für das Kugelstoßen in der Halle sind ausschließlich die hierfür erhältlichen Kugein zu verwenden.
10. Kleinsportgeräte (Bälle, Sprungseile usw.) müssen ebenfalls sorgsam behandelt bzw. wieder unter Verschuß gebracht werden.
11. Das Abteilen der Halle, Herunterlassen der Trennwände und Sportgeräte darf nur durch den Hausmeister vorgenommen werden.
12. Für die jeweils letzte Sportgruppe des Tages gilt die Regelung, daß die Halle mindestens 10 Minuten vor Beendigung der beantragten Benutzungszeit geräumt und spätestens 15 Minuten nach der beantragten Zeit das Gebäude verlassen wird. Für den Vereinssport endet die Benutzungszeit spätestens um 22.00 Uhr.
13. Die Lehrkräfte und Übungsleiter überzeugen sich davon, daß nach Schluß der Übungsstunden die Wasserhähne geschlossen und die Beleuchtungskörper in allen benutzten Räumen ausgeschaltet sind.
14. Das Rauchen ist in der gesamten Dreifachhalle ohne Rücksicht auf das Alter einer Person verboten.
15. Hallensportgeräte (einschl. Medizinbälle) dürfen nicht nach draußen gebracht werden. Nach Verwendung eines Turngerätes aus einer anderen Halle muß dieses wieder an seinen ursprünglichen Standort gebracht werden.
16. Mit Ausnahme der Hohlbälle (d.s. Hand-, Faust-, Fuß-, Basket- und Volleybälle), der Malleinen, Ballnetze, Bandmaße und Stoppuhren stehen alle Turngeräte auch den Vereinen zur Benutzung zur Verfügung, sofern sie pfleglich behandelt und nach Gebrauch wieder ordentlich an ihrem Abstellplatz aufgestellt werden. Alle festgestellten Schäden, vermeidbare wie unvermeidbare, sind umgehend dem Hausmeister mitzuteilen.
17. Alle Benutzer und Besucher steilen die Stadt Münnerstadt von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Besuch und der Benutzung der Anlagen, Geräte und Räumen, einschl. der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen, bestehen. Diese verzichten ihrerseits auch auf eigene evtl. gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Münnerstadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Münnerstadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Alle Benutzer und Besucher bzw. der Verein haften für alle Schäden, die der Stadt Münnerstadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
Entstandene oder festgestellte Schäden sind dem Hausmeister sofort mitzuteilen.
Die Vereine haben der Stadt eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Werbung

Werbung ist in der gesamten Halle nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt zugelassen. Durch das Anbringen darf die Halle oder Gebäudeteile nicht beschädigt werden.

Werbung ist nur während der außerschulischen Nutzung zulässig.

Bei sportlichen Veranstaltungen, bei denen Zuschauer anwesend sind, ist zu beachten:

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Vereine haben für eine ausreichende Zahl von Platzordnern zu sorgen.
3. Den Besuchern ist insbesondere nicht erlaubt:
 - a) Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze vorgesehen sind; dies gilt insbesondere für die Spielfläche;
 - b) nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Einrichtungen, insbesondere Absperrungen, Galerie und Mauerbrüstungen zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) auf den Zugängen und Aufgängen zu den Besucherplätzen zu sitzen oder zu stehen;
 - d) Gegenstände auf die Spielfläche oder in die Zuschauerbereiche zu werfen;
 - e) aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellte Flaschen, Becher oder Krüge mitzuführen;
 - f) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen verwendet werden können;
 - g) Tiere mitzuführen;
 - h) Werbemittel einzusetzen;
 - i) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - j) die Sportanlage durch Wegwerfen von Sachen oder auf andere vermeidbare Weise zu verunreinigen;
 - k) in der gesamten Sporthalle einschl. Tribüne und Flure zu rauchen.

Die Stadt M \ddot{u} nnerstadt kann selbst bzw. durch ihren Beauftragten zur Verh \ddot{u} tung und Beseitigung von Gefahren f \ddot{u} r Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz Anordnungen f \ddot{u} r den Einzelfall erlassen.

Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Er ist berechtigt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung versto \ddot{u} en, aus der Halle zu verweisen.

M \ddot{u} nnerstadt, den 30. Juli 1984

STADT M \ddot{U} NNERSTADT

Betzer, 1. B \ddot{u} rgermeister